

KLIENTEN-INFO

Ausgabe 6/2019

INHALT:

Editorial	1
1. Vorschau auf das Jahr 2020	2
2. Aktuelles rund ums Auto – Ökologisierung des Fahrens	4
3. Umsatzsteuer Änderungen ab 1.1.2020	6
4. Änderungen bei Grund und Boden.....	8
5. Höchstgerichtliche Entscheidungen	8
6. Splitter	9
7. Last minute - Termin 31.12.2019	11

EDITORIAL

Ein spannendes Jahr mit unerwarteten politischen Ereignissen nähert sich dem Ende. Die Mitte Oktober beschlossenen steuerlichen Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2020, Abgabenänderungsgesetz 2020 und Pensionsanpassungsgesetz 2020 haben wir in der letzten Ausgabe der Steuer-Highlights für Sie zusammengefasst. Nun sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten noch detailliertere Regelungen wie die Sachbezugswertverordnung für PKW oder die Berechnung der Normverbrauchsabgabe veröffentlicht worden.

In der „Vorschau auf das Jahr 2020“ haben wir die wichtigsten Neuerungen für das kommende Jahr schon einmal zusammengefasst. Noch mehr Details dazu und die beliebte Übersichtstabelle der SV-Werte 2020 finden Sie in der nächsten Ausgabe der Steuer-Highlights 1/2020.

Bei den umsatzsteuerlichen Änderungen möchten wir besonders auf die für Online-Plattformen geltenden verschärften Sorgfalts- und Aufzeichnungsvorschriften hinweisen. Bei Konsignationslagern können mit Jahresbeginn Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Bitte werfen Sie nochmal einen Blick auf die Hinweise, was Sie noch unbedingt bis 31.12.2019 erledigen sollten.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage!

Ihr 360 Business PlannerTeam

1. VORSCHAU AUF DAS JAHR 2020

Riskieren Sie einen ersten Blick in das Jahr 2020 und informieren Sie sich über die dann gültigen SV-Werte, Regelbedarfsätze und weitere wichtige Änderungen ab dem 1.1.2020.

1.1 Sozialversicherungswerte 2020

Hier eine erste Vorschau auf die wichtigsten **SV-Werte für das Jahr 2020**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der Steuer-Highlights des neuen Jahres 2020.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.370,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.265,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 460,66

Die **Auflösungsabgabe** über derzeit € 131 bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung entfällt mit Ende 2019.

1.2 Neue Sachbezugswerte für Dienstwohnungen

Der **Sachbezug für Dienstwohnungen** orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2019 angepasst. Daher erhöht sich der Sachbezug für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche ab 1.1.2020 wie folgt:

€/m ²	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
ab 2020	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81
bis 2019	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58

Ist der um ein **Viertel gekürzte** fremdübliche Mietzins um mehr als 100% höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die **Betriebskosten**. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen. Werden die **Heizkosten** ebenfalls vom Arbeitgeber übernommen, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. **Kostenbeiträge** des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Bei einer vom Arbeitgeber **gemieteten Wohnung** sind die oben angeführten Quadratmeterwerte der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

1.3 Sachbezugswerte für Zinersparnis

Trotz Senkung des allgemeinen Zinsniveaus bleibt der **Sachbezug**, der für die Zinersparnis eines € 7.300 übersteigenden Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens anzusetzen ist, mit **0,5%** weiterhin unverändert.

1.4 Bausparprämie 2020

Die Höhe der Bausparprämie beträgt auch in 2020 **1,5 %** der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge bis € 1.200 (somit **maximal € 18**).

1.5 KEst-Rückerstattung neu

Beschränkt Steuerpflichtige haben seit 1.1.2019 vor Stellung eines Antrags auf Rückerstattung von **Quellensteuern** eine Vorausmeldung bei dem für die Rückerstattung zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese **Vorausmeldung** kann erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung (somit für 2019 ab 1.1.2020) gestellt werden und muss **elektronisch** erfolgen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Der Antrag ist im **Web-Formular** auszufüllen und **elektronisch** zu übermitteln (Vorausmeldung).
- Die übermittelte **Vorausmeldung** inklusive der **Übermittlungsbestätigung** (samt Transaktionsnummer) ist auszudrucken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Zudem ist die auf der ausgedruckten Vorausmeldung vorgesehene **Bestätigung** der ausländischen Steuerbehörde (**Ansässigkeitsbestätigung**) vom Antragsteller einzuholen.
- Nach Einholung der Ansässigkeitsbestätigung ist die ausgedruckte Vorausmeldung gemeinsam mit allfälligen Unterlagen **postalisch an das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart** zu übermitteln.

Jeder Antragsteller erhält bei erstmaliger Beantragung der Rückerstattung der österreichischen Abzugsteuer eine **Identifikationsnummer** (ABZ-Nummer), die auch in allen zukünftigen Rückerstattungsverfahren verpflichtend anzuführen ist.

1.6 Die neue e-card mit Foto des Versicherten

Ab 1.1.2020 muss auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards, die an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, **dauerhaft ein Lichtbild** angebracht werden. Personen, die bis 31.12.2031 im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4 oder höher eingestuft sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto abzugeben. Bis **31. Dezember 2023** müssen alle e-cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, ausgetauscht werden.

Damit jetzt nicht jeder der Sozialversicherung (SV) ein Foto übersenden muss, kann die SV Lichtbilder aus bestehenden behördlichen Beständen wie zB vom Reisepass, Personalausweis oder dem Scheckkartenführerschein verwenden. Sofern dort kein Lichtbild vorhanden ist, müssen die betreffenden Personen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der e-card ein Foto beibringen. Unter <https://www.chipkarte.at/ecfoto/?portal=ecardportal&contentid=10007.835042> können Sie prüfen, ob von Ihnen ein Foto vorhanden ist.

1.7 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2020

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von monatlich € 29,20 (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an **nicht haushaltszugehörige Kinder** geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung der

Unterhaltsleistungen vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden, um den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen zu können. Bei nur teilweiser Bezahlung des Unterhalts wird der Unterhaltsabsetzbetrag **aliquot** gekürzt. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden alljährlich per 1.Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2020 heranzuziehen.

Kindesalter in Jahren	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J
Regelbedarfssatz 2020	€ 212	€ 272	€ 350	€ 399	€ 471	€ 590
Regelbedarfssatz 2019	€ 208	€ 267	€ 344	€ 392	€ 463	€ 580

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine Bestätigung vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für einen Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in **vollem Ausmaß** nachgekommen wurde und
- die vom BMF verlautbarten **Regelbedarfsätze** nicht unterschritten wurden.

2. AKTUELLES RUND UMS AUTO – ÖKOLOGISIERUNG DES FAHRENS

Die **Umstellung des Messverfahrens** von CO₂-Emissionen auf das neue **Abgasprüfverfahren WLTP**, das das bisherige NEFZ-Verfahren ablöst, bedeutet in einigen Fällen eine nicht unwesentliche **Verteuerung**. Denn daran knüpfen Änderungen bei der **Normverbrauchsabgabe** (NoVA) anlässlich des Kaufs, bei der motorbezogenen Versicherungssteuer für die gesamte Lebensdauer des Kfz und beim Sachbezug für die Privatnutzung des Dienstautos an.

2.1 Neuregelung der NoVA per 1.1.2020

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Kraftfahrzeuge ist ab dem 1.1.2020 folgende Formel anzuwenden: **CO₂-Emissionswert in g/km – 115) / 5 = Steuersatz in %**. Der Höchststeuersatz beträgt unverändert **32%**, wobei bei CO₂ Emissionen über 275 g/km ein Malus von € 40 je übersteigendem Gramm anfällt. Der Betrag der NoVA-Berechnung wird um einen Abzugsposten von € 350 reduziert. Der **CO₂ -Freibetrag** von 115 g/km in obiger Berechnungsformel wird ab 1.1.2021 jährlich um 3 g/km gesenkt.

Die Neuregelung findet grundsätzlich auf alle nach dem 31.12.2019 bewirkten **NoVA-Tatbestände** wie insbesondere **Lieferung und ig Erwerb** Anwendung. Eine Wahlmöglichkeit gilt für jene Tatbestände, wo vor dem 1.12.2019 ein unwiderruflicher **schriftlicher Kaufvertrag** abgeschlossen wurde und die Lieferung bzw der ig Erwerb des Fahrzeugs vor dem 1.6.2020 erfolgt. Für diese Fahrzeuge kann die alte Rechtslage angewendet werden.

Beispiel:

Marke	Motor	Preis €	CO ₂ g/km		NoVA alt		NoVA neu		Diffe- renz €
			NEFZ	WLTP	%	€	%	€	
VW Polo	1,6 TDI	17.000	99	129	2%	40	3%	160	120
Skoda Octavia Kombi	1,6 TDI	23.000	108	126	4%	620	2%	110	-510
Audi Q 5	35 TDI ultra quattro	39.000	144	188	11%	3.990	15%	5.500	1.510

Die Tabelle zeigt, dass bei einer Standardmotorisierung sogar ein **Rückgang der Steuerbelastung** entsteht, andererseits für leistungsstarke Fahrzeuge, deren CO₂-Wert nach der Umstellung um mehr als 25 g/km ansteigt, die alte Rechtslage vorteilhafter ist.

2.2 Motorbezogene Versicherungssteuer

Die grundlegende Systemänderung, mit der auch der **ökologische Faktor CO₂-Ausstoß** berücksichtigt wird, tritt bei der Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer (vulgo „Kfz-Steuer“) bei der Erstzulassungen von PKW unter 3,5 Tonnen allerdings erst ab dem **1.10.2020** in Kraft. Die **neue Formel** lautet: $(kW - 65) \times 0,72 + (CO_2 - 115) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$. Auch hier soll der Abzugsbetrag für den CO₂-Ausstoß jährlich um 3 g/km bzw für die Motorleistung jährlich um 1 kW ab 2021 absinken. Der monatliche Mindestbetrag ist mit € 7,20 festgelegt. Der Zuschlag für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche **Zahlungsweise** entfällt künftig. Die Neuregelung findet nur auf KFZ mit erstmaliger Zulassung nach dem 30.9.2020 Anwendung. Für davor erstmalig zugelassene KFZ bleibt das alte Berechnungsschema zeitlich unbegrenzt erhalten.

2.3 Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2020

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit der Nutzung des **arbeitgebereigenen Fahrzeugs** für Privatfahrten, ist ein **Sachbezugswert** anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Erstzulassungsdatum im EU-Raum. Da die Übernahme der nach dem WLTP-Verfahren ermittelten CO₂-Emissionswerte in die Zulassungsdatenbank flächendeckend erst mit 31.3.2020 finalisiert werden kann, gilt hinsichtlich der Sachbezugswerte 2020 folgende Regelung:

- Für **Erstzulassungen** von PKW **bis zum 31.3.2020** ist weiterhin die für das Jahr 2019 geltende Regelung übergangsweise anzuwenden. Das bedeutet, für **Anschaffungen ab 1.1.2020** ist weiterhin die Grenze von 118 g/km anwendbar.
- Für Erstzulassungen **ab dem 1.4.2020 und** im Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesenen WLTP-Emissionswerten ist die Neuregelung anzuwenden. Die CO₂-Emissionswert-Grenze für das Jahr 2020 liegt bei 141 g/km.
- Für Erstzulassungen **ab dem 1.4.2020 ohne** im Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesenen WLTP-Emissionswerten ist unbefristet auf die CO₂-Emissionswert-Grenze von 118 g/km entsprechend der bisherigen Regelung abzustellen.

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung		€ max pm
		nach NEFZ	NEU: nach WLTP	
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 118 g/km	über 141 g/km	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Bei Erstzulassung bis 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km 31.3.2020: bis 118 g/km	Bei Erstzulassung ab 1.4.2020: bis 141 g/km 2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km 2023: bis 132 g/km 2024: bis 129 g/km 2025: bis 126 g/km	€ 720
0%	Elektroautos	0 g/km	0 g/km	€ 0

Interessant für jene Dienstnehmer, die **Kostenbeiträge** für ihr **Dienstauto** leisten, ist eine Entscheidung des BFG. Das BFG vertritt die Ansicht, dass diese **Zuzahlungen** direkt den Sachbezugswert vermindern und **nicht die Anschaffungskosten** des PKW. Allerdings wurde dagegen Amtsrevision erhoben. Die höchstgerichtliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten.

Erfreulich ist jedenfalls die Klarstellung, dass **E-Bikes** so wie „normale“ **Fahrräder** keinem Sachbezug unterliegen.

3. UMSATZSTEUER ÄNDERUNGEN AB 1.1.2020

3.1 Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung

Mit der Einführung **neuer Aufzeichnungsverpflichtungen ab 2020** durch das Abgabenänderungsgesetz 2020 müssen **Online-Plattformen**, die zwar nicht selbst Umsatzsteuer schulden aber Umsätze im Inland unterstützen, Informationen für die **Abgabenerhebung** aufzeichnen und elektronisch übermitteln.

Aufzeichnungspflichten

Demnach sind folgende Aufzeichnungen ab 1.1.2020 zu führen:

- Name, Postadresse und E-Mail-, Website- oder andere elektronische Adresse des Lieferanten oder Erbringers der sonstigen Leistung;
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) oder nationale Steuernummer des Lieferanten (Erbringers der sonstigen Leistung) – falls erhältlich;
- Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferanten (Erbringers der sonstigen Leistung) – falls erhältlich;
- Beschreibung der Gegenstände (sonstigen Leistung); das dafür bezahlte Entgelt bzw deren Wert; Ort an dem die Beförderung oder Versendung endet bzw Informationen zur Feststellung des Orts der sonstigen Leistung; Zeitpunkt, an dem die Lieferung (sonstige Leistung) ausgeführt wird oder, falls nicht vorhanden, der Zeitpunkt der Bestellung und – falls erhältlich – eine einmalig vergebene Transaktionsnummer.

Unterstützt ein Unternehmer die **Vermietung von Grundstücken für Wohn- oder Campingzwecke** oder die **Beherbergung** in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (zB AirBnB) sind die Postadresse des Grundstücks, die Aufenthalts- bzw Mietdauer und die Anzahl der Personen, die übernachten, bzw – falls nicht erhältlich – die Anzahl und Art der gebuchten Betten anzugeben.

Haftung

Ab 1. 1. 2020 haften Plattformen und andere elektronische Schnittstellen für die **Umsatzsteuer auf bestimmte Lieferungen oder sonstige Leistungen**, die durch diese unterstützt werden. Betroffen sind einerseits Lieferungen von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung im Inland endet, und andererseits sonstige Leistungen im Inland, wenn der Empfänger ein Nichtunternehmer ist.

Eine Haftung wird schlagend, wenn

- die Plattform ihren Aufzeichnungs- oder Meldeverpflichtungen nicht oder **nicht rechtzeitig** nachkommt.
- die Plattform **nicht selber Steuerschuldner** für die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist und der Gesamtwert dieser Umsätze zusammen mit den Umsätzen, für die die Plattform selber zum Steuerschuldner wird, € 1 Mio übersteigt.
- der Unternehmer, der die durch die Plattform unterstützten Umsätze ausführt, bestimmte **Schwellenwerte** (bei sonstigen Leistungen € 35.000 pro Kalenderjahr; bei Lieferungen € 10.000 pro Kalenderjahr) überschreitet und der Unternehmer der Plattform nicht bestimmte Informationen und Nachweise übermittelt.

3.2 Neuregelung für Konsignationslager

Ein Konsignationslager liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einem Abnehmer ein Lager unterhält und der Abnehmer aus diesem Lager bei Bedarf Waren entnimmt. Zur Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht über die Ware) kommt es erst bei **Entnahme aus diesem Lager**. Die Versendung oder Beförderung in das Lager stellt grundsätzlich ein **innergemeinschaftliches Verbringen** dar, die normalerweise mit einer **Registrierungspflicht** im jeweiligen Mitgliedstaat verbunden ist.

Diese **Registrierungspflicht** kann ab 1.1.2020 unter folgenden Voraussetzungen entfallen:

- Das Konsignationslager befindet sich in einem anderen Mitgliedstaat;
- Der Lieferant hat keine feste Niederlassung im Bestimmungsland;
- Der Erwerber muss im Vorhinein bekannt sein;
- Verpflichtende Führung eines Konsignationslagerregisters durch den Lieferanten;
- Abgabe einer Erklärung im Konsignationslageregister und in der Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferanten;
- Die Entnahme durch den Erwerber muss binnen 12 Monaten erfolgen, eine Rücklieferung innerhalb dieser Frist ist unschädlich.

4. ÄNDERUNGEN BEI GRUND UND BODEN

4.1 Änderung der Grundstückswertverordnung (GrVV)

Ausgelöst durch ein VwGH-Erkenntnis wurde in die GrVV Regelungen aufgenommen, wie der **Grundstückswert eines Baurechtes** als Mindestbemessungsgrundlage für die **Grunderwerbsteuer** zu ermitteln ist. Der Grundwert des Baurechts wird aus dem Grundwert des Grundstücks wie folgt abgeleitet:

- a) Beträgt die Dauer des Baurechts im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld noch **50 Jahre oder mehr**, ist der Grundwert des Baurechts in Höhe des Grundwerts des unbebauten Grundstücks anzusetzen und der Grundwert des belasteten Grundstücks mit Null. Das bedeutet, dass der gesamte Grundwert des Grundstücks dem Baurecht zugeordnet wird und das belastete Grundstück in diesem Zeitpunkt keinen Wert hat.
- b) Beträgt die Dauer des Baurechts im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld **weniger als 50 Jahre**, ist der Grundwert des Baurechts mit 2 % des Grundwerts des unbebauten Grundstücks für jedes volle Jahr der restlichen Dauer des Baurechts anzusetzen. Der Grundwert des belasteten Grundstücks ist die Differenz zwischen dem Grundwert des unbelasteten Grundstücks und dem Grundwert für das Baurecht. In diesem Fall verringert sich der dem Baurecht zuzuordnende Grundwert linear um 2 % je vollem Jahr der verbleibenden Dauer des Baurechts. Im Gegenzug erhöht sich der Grundwert des belasteten Grundstücks um jährlich 2 %.

4.2 Richtlinien bringen Klarstellung zur Grundbuchseintragungsgebühr

Vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurden zwei Richtlinien zur Bemessungsgrundlage bzw Ermäßigungen und Befreiungen bei der **Grundbuchseintragungsgebühr** veröffentlicht.

Die Richtlinien enthalten umfangreiche Erläuterungen zu **Liegenschaftstransaktionen** innerhalb des Familienkreises, bei denen bekanntlich die Grundbuchseintragungsgebühr vom dreifachen Einheitswert bemessen wird. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Übertragungen an Stief-, Wahl- oder Pflegekinder und deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner sowie an Geschwister, Nichten und Neffen nur die Übertragung „nach unten“ (zB an das Kind oder an den Neffen), nicht aber die Übertragung „nach oben“ (zB vom Pflegekind an die Pflegeeltern, vom Neffen an die Tante) begünstigt sind.

Angeführt wird ua auch, dass die **Einbringung einer Liegenschaft** von der Großmuttergesellschaft in die Enkelgesellschaft als begünstigter Erwerbsvorgang zwischen Gesellschafter und Gesellschaft gesehen werden kann, wenn es sich um eine Einlage „societatis causa“ handelt.

5. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

EuGH: Die unendliche Geschichte der Energieabgabenvergütung

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 hat der österreichische Gesetzgeber die **Rückvergütung** von Energieabgaben für den **Zeitraum ab 2011** auf Betriebe eingeschränkt, deren Schwerpunkt in der

Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht. Dienstleistungsbetriebe – wie im vorliegenden Fall ein Hotel – wurden damit von der Vergütung ausgeschlossen.

Mit seinem Urteil in der Rs C-585/17, Dilly's Wellnesshotel, stellt der EuGH nun klar, dass die strittige Einschränkung des Kreises der Erstattungsberechtigten auf die **produzierenden Betriebe** (und damit der Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe) zulässig ist.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) bleibt abzuwarten.

VwGH: Nicht getilgte Verbindlichkeiten sind kein Liquidationsgewinn

Der VwGH hat mit seiner Entscheidung vom 4.9.2019 (VwGH 2017/13/0009) der Rechtsansicht des BMF und des BFG widersprochen und entschieden, dass **nicht getilgte Schulden** Teil des Abwicklungs-Endvermögens sind und daher **nicht das steuerliche Liquidationsergebnis erhöhen**.

Darüber hinaus kommt der VwGH zum Ergebnis, dass eine Verrechnung von Liquidationsergebnissen nicht dem **Zweck der Gruppenbesteuerung** entspricht. Danach scheidet ein Gruppenmitglied mit Beginn der Liquidation aus der Steuergruppe aus.

VwGH: Schutz vor Lohn- und Sozialdumping - unionsrechtswidrige Bestrafung

Die Bestimmungen des früheren **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes** - AVRAG (seit 1.1.2017: LSD-BG) enthalten ua die Verpflichtung, im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich deren **Lohnunterlagen am Arbeitsort** bereitzuhalten (bzw diese Unterlagen bei einer Arbeitskräfteüberlassung dem Beschäftigten bereitzustellen), um so eine allfällige **Unterentlohnung** dieser Arbeitskräfte (**Lohndumping**) kontrollieren zu können. Der EuGH hat im kürzlich ergangenen Urteil gesetzlich in Österreich vorgesehene Sanktionen für die **Nichtbereithaltung bzw -stellung von Lohnunterlagen** unter mehreren Gesichtspunkten als mit dem Unionsrecht nicht vereinbar angesehen (das Urteil betraf nicht die Sanktionen für erwiesene Unterentlohnungen). Davon ausgehend hat der Verwaltungsgerichtshof in einem **Revisionsfall**, in dem es ebenfalls um die Nichtbereitstellung von Lohnunterlagen für mehrere nach Österreich entsendete Arbeitnehmer ging, die (pro Arbeitnehmer) verhängten Strafen (sowie die daran anknüpfenden Verfahrenskostenbeiträge und den Haftungsausspruch) aufgehoben und in den Entscheidungsgründen dargelegt, welche Teile der Strafbestimmungen in einem solchen Fall durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt sind. Demnach darf im Falle der Nichtbereithaltung bzw -stellung von Lohnunterlagen - auch wenn es um die Lohnunterlagen mehrerer Arbeitnehmer geht - nur mehr **eine einzige Geldstrafe** bis zum gesetzlich vorgesehenen **Höchstmaß** verhängt werden, ohne dass es eine Mindeststrafhöhe gibt. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist unzulässig.

6. SPLITTER

Änderung Pendlerverordnung

Als Ergebnis des Pendlerrechners erhält man das Formular L 34 EDV. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, dass dieses **elektronisch signiert** wird, kann das Formular elektronisch als pdf-Dokument dem Arbeitgeber übermittelt werden.

E-Zustellung tritt mit 1.1.2020 in Kraft – was ist zu tun?

Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Bereiche unseres täglichen Lebens. Ab 1.1.2020 sind **Unternehmen verpflichtet**, an der **elektronischen Zustellung** teilzunehmen. Dafür benötigen sie ein elektronisches Postfach - „MeinPostkorb“ - ein zentrales und sicheres Postfach für behördliche Schriftstücke (zB von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung).

Mag. Christiane Holzinger – 360° Business Planner Stb. GmbH

A Karfreitstraße 17/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee W www.360planner.at

Was ist zu tun, um in Zukunft für elektronische Schriftstücke von Behörden empfangsbereit zu sein?

Langt ein **elektronisches Dokument im Postfach** ein, erhalten Sie eine **Nachricht per E-Mail**. Sie können nun das Dokument herunterladen, ansehen, weiterleiten, drucken und archivieren. Jeder Unternehmer findet sein Postfach auf dem Unternehmerserviceportal (USP) unter www.usp.gv.at.

Was ist zu tun, um das elektronische Postfach zu aktivieren?

- Die **Aktivierung einer Bürgerkarte** bzw **Handy-Signatur** ist entweder persönlich bei einer Registrierungsstelle (zB Bezirksamt, Finanzamt) oder über FinanzOnline möglich.
- Eine **Registrierung am USP** kann entweder mit der Handy-Signatur/Bürgerkarte, über einen bestehenden FinanzOnline-Zugang oder über das Finanzamt erfolgen. Dabei ist der USP-Administrator zu benennen.
- Nach erfolgter Anmeldung im USP mittels Handy-Signatur/Bürgerkarte erfolgt die **Registrierung zur elektronischen Zustellung** unter „**Mein Postkorb**“ und die Freischaltung durch Hinterlegung einer E-Mail-Adresse, an die künftig eine Verständigung über den Eingang neuer Nachrichten geschickt wird.
- Damit die E-Post abgeholt werden kann, muss zumindest ein Anwender als **Postbevollmächtigter** hinterlegt werden. Der USP-Administrator kann auch andere Personen (zB Mitarbeiter) als Postbevollmächtigte anlegen.

Erledigungen der **Finanzbehörde** gem BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über „MeinPostkorb“ angezeigt.

Ausgenommen von der verpflichtenden E-Zustellung sind **Kleinunternehmer** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die von der Kleinunternehmerregelung (Umsatzgrenze € 35.000 netto ab 2020) Gebrauch machen, und jene Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen **technischen Voraussetzungen** (internetfähige Hardware und Internetzugang) verfügen.

Privatpersonen haben ein **Wahlrecht** und können als zusätzlichen Service neben der Papierzustellung auch eine elektronische Zustellung wählen. Sie sind berechtigt, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden für jene Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind (zB Meldebestätigung, Strafregisterauszug, RSA- und RSb-Briefe), elektronisch zu verkehren. Jedem Privaten steht ein elektronisches Postfach „MeinPostkorb“ am Bürgerserviceportal HELP.gv.at zur Verfügung.

Lohnsteuerabzug für ausländische Arbeitgeber

Ab dem kommenden Jahr müssen auch **ausländische Arbeitgeber** ohne österreichische Betriebsstätte für ihre in Österreich beschäftigten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer die **Lohnsteuer einbehalten**. Betroffene ausländische Unternehmen müssen sich daher rechtzeitig für die Lohnsteuer in Österreich (Finanzamt Graz Stadt) registrieren lassen und Vorkehrungen für die **Führung einer Lohnverrechnung** treffen. Häufigster Anwendungsfall werden **angestellte Handelsvertreter sowie Home-Office** sein. In einer Information hat das BMF klargestellt, dass die Einkommensteuer des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers durch einen ausländischen Arbeitgeber nur dann durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zu erheben ist, wenn die Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird und Österreich das **Besteuerungsrecht** nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht.

Antrag auf Rückerstattung der deutschen Quellensteuer für Investmentfonds

Mit in Kraft treten des deutschen **Investmentsteuerreformgesetzes** mit 1.1.2018 wurde die bis dahin bestehende **Ungleichbehandlung** für in Deutschland ansässige Fonds im Vergleich zu nicht in Deutschland ansässigen Fonds im Hinblick auf die **Quellensteuerbelastung** deutscher Dividenden bei Zufluss in den Fonds beendet.

Tipp: Für den Zeitraum 2015 bis 2017 sollte die Möglichkeit geprüft werden, einen Antrag auf Rückerstattung der deutschen Quellensteuer zu stellen und damit eine nachträgliche Entlastung auf 0 % Quellensteuer für deutsche Dividenden zu erreichen.

7. LAST MINUTE - TERMIN 31.12.2019

7.1 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2016

Bis zum 31.12.2019 kann die **Rückerstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen 2016** bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die **Pensionsversicherungsbeiträge** ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

7.2 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2019

Sollten Sie noch nicht ausreichend **Investitionen** getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den **Kauf von Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten alle in EURO begebene Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds.

Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximal benötigte Investitionssumme € 41.450. Bis zum Ultimo sollten die Wertpapiere auf Ihrem Depot verfügbar sein!

7.3 Registrierkassen Jahresendbeleg

Der **Dezember-Monatsbeleg** ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten **Umsatz bis zum 31.12.2019** den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren! Die Sicherung auf einem **externen Datenspeicher** darf aber nicht vergessen werden. Für die Prüfung des Jahresendbeleges mit Hilfe der **Belegcheck-App** ist bis zum **15.2.2019** Gelegenheit dazu. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

7.4 Substanzabgeltung für Fruchtgenussobjekte rechtzeitig überweisen

Sie haben eine **Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes** verschenkt und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den **Geschenknehmer** zu überweisen, da Sie ansonsten **keine Abschreibung** geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.